

SATZUNG
über die Benutzung der „Betreuten Schule“ an der Grundschule An der Bake in Mönkeberg und über die Erhebung einer Benutzungsgebühr

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 und 6, 4 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 18.03.2018 (GVOBl. S. 69), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mönkeberg vom 08.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die „Betreute Grundschule“ an der Grundschule an der Bake in Mönkeberg (nachstehend Grundschule genannt) ist eine Einrichtung der Gemeinde Mönkeberg. Sie dient der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule an der Bake in Mönkeberg außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (2) Die Verwaltung der „Betreuten Grundschule“ wird vom Amt Schrevenborn für die Gemeinde Mönkeberg wahrgenommen.

§ 2 - Aufnahme und Anmeldung

- (1) Die „Betreute Grundschule“ nimmt Schülerinnen und Schüler der Grundschule auf, wobei die Anzahl der gleichzeitig in einer Betreuungszeit zu betreuenden Kinder auf höchstens 90 festgesetzt wird. Bei der Platzvergabe werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Mönkeberg berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme der Schüler/innen erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungszeitraumes. Ein Betreuungszeitraum umfasst jeweils ein Schulhalbjahr, wobei das 1. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. August bis 31. Januar eines Jahres und das 2. Schulhalbjahr den Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli des Folgejahres umfasst. Während des laufenden Betreuungszeitraumes können Schüler/innen nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Anmeldefrist für das jeweils nächste Schuljahr endet mit Ablauf des 30. November eines Jahres. Die Platzvergabe erfolgt grundsätzlich bis zum 31. Januar des betreffenden Kalenderjahres durch die Amtsverwaltung Schrevenborn.
- (4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
- (5) Für die Vergabe der Plätze wird unter den eingegangenen Anmeldungen eine Rangfolge nach folgenden Prioritäten gebildet:
 1. Kinder erwerbstätiger Alleinerziehender
 2. Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind
 3. Fälle, in denen schwerwiegende soziale Gründe / Härtefälle vorliegen
 4. Kinder mit fehlenden Sprachkenntnissen
 5. Kinder mit Geschwisterkind in der Betreuten Schule
 6. in allen übrigen Fällen nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Innerhalb der Prioritäten 1 bis 5 wird nach dem Zeitpunkt der Anmeldung sortiert, wobei die jeweils älteste Anmeldung vorrangig berücksichtigt wird.

- (6) Als schwerwiegende soziale Gründe und Härtefälle werden beispielsweise nachgewiesene soziale Situationen (z. B. Tod, Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Elternteils) oder nachgewiesene familienergänzende Förderbedarfe (z. B. durch Jugendamt) anerkannt.

§ 3 - Öffnungszeiten und Ferienregelung

- (1) Die „Betreute Grundschule“ ist während der Schulzeit grundsätzlich von montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 8:45 Uhr und von 12:45 bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Stufe I: Frühbetreuung:	07:00 Uhr bis 08:45 Uhr
Stufe II: Betreuung ab mittags:	12:45 Uhr bis 15:00 Uhr
Stufe III: Spätbetreuung:	15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- (3) Die Wahl der Betreuungszeit in der Stufe II gilt – unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstage – automatisch für jeden der wöchentlich angebotenen Betreuungstage.
- (4) Die Wahl der Betreuungszeiten für alle Stufen ist für jeweils einen Betreuungszeitraum verbindlich.
- (5) Die „Betreute Grundschule“ ist an Feiertagen sowie während der gesetzlichen Schulferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein geschlossen. An den beweglichen Ferientagen wird die Betreuung in der Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten. Voraussetzung für das Zustandekommen dieser Betreuung ist die verbindliche Anmeldung von mindestens 8 Schüler/innen.
- (6) Wird die „Betreute Grundschule“ aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihren Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr nach § 6 aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 4 - Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Betreuungszeitraumes möglich. Die Abmeldung muss von den Personensorgeberechtigten spätestens 3 Monate vor Ablauf des Betreuungszeitraumes schriftlich erfolgen, solange sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Gebühr weiter zu zahlen. Die Pflicht zur Weiterzahlung entfällt, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt, der den Besuch der „Betreuten Schule“ unmöglich macht (z. B. Schulwechsel, Wegzug). Des Weiteren entfällt die Zahlungsverpflichtung ab dem Zeitpunkt, ab dem der Platz neu besetzt werden kann.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet ferner bei Beendigung des Schulverhältnisses, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Erfolgt keine Abmeldung nach Absatz 1, verlängert sich das Betreuungsverhältnis automatisch um jeweils einen weiteren Betreuungszeitraum.

- (4) Ein Kind kann aus wichtigem Grund vom Besuch der „Betreuten Grundschule“ zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es die Betreuung der übrigen Kinder erheblich beeinträchtigt. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Bürgermeister/in in Abstimmung mit der Leitung.
- (5) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der Gebühr länger als zwei Kalendermonate im Rückstand, kann das Betreuungsverhältnis ebenfalls seitens der Gemeinde beendet werden.

§ 5 - Erkrankung der Schülerin/ des Schülers

- (1) Ist das Kind an dem Besuch der Einrichtung verhindert oder erkrankt, haben die Personensorgeberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Ist ein Kind der Einrichtung länger als 2 Wochen unentschuldig fern geblieben, kann der Platz neu vergeben werden.
- (3) Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden für die Dauer der Erkrankung nicht in der „Betreuten Grundschule“ betreut.

§ 6 - Gebühren und Ermäßigungen, Mittagsversorgung

- (1) Für den Besuch der „Betreuten Schule“ wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird anhand der Betriebskosten abzüglich der Zuschüsse Dritter und des Eigenanteils des Trägers festgesetzt und – unabhängig von Ferien und sonstigen Schließzeiten – durchgehend für 12 Monate eines Schuljahres erhoben.
- (2) Die zu zahlende monatliche Gebühr für die gebuchten Betreuungszeiten der „Betreuten Grundschule“ für Stufe II (Mittagsbetreuung) beträgt pro Kind 80,00 € monatlich. Stufe I (Frühbetreuung) und die Stufe II (Spätbetreuung) können separat gebucht werden. Die Gebühr für die Inanspruchnahme dieser Stufen beträgt für jeden gebuchten Wochentag pro Monat 10,00 € je Stufe.
- (3) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Gebühr nach Abs. 2, bei der Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats ist die halbe Gebühr zu zahlen.
- (4) Für die Betreuung an den beweglichen Ferientagen wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.
- (5) Werden zeitgleich mehrere in einem Haushalt lebende Kinder in der „Betreuten Schule“ betreut, wird ab dem 2. Kind eine Ermäßigung von 10,00 € monatlich gewährt.
- (6) In der „Betreuten Schule“ wird ein kostenpflichtiges Mittagsessen angeboten. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Mittagstisch sowie die Abrechnungsmodalitäten sind von den Personensorgeberechtigten direkt mit dem jeweiligen Anbieter zu vereinbaren. Die Kosten der Mittagessenversorgung sind nicht Bestandteil der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Gebühr.

§ 7 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Gebühr nach § 6 dieser Satzung entsteht mit der Aufnahme der Schülerin/ des Schülers in die „Betreute Grundschule“ und endet mit dem

letzten Tag an dem der/die Schüler/in die „Betreute Schule“ besucht, sofern eine Abmeldung nach §4 rechtzeitig erfolgt ist.

§ 8 - Gebührenpflichtige/r

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
- a. der Personensorgeberechtigte, der den/die Schüler/in angemeldet hat und
 - b. der andere Personensorgeberechtigte, wenn er neben dem Anmeldenden Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem/der Schüler/in zusammen lebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde oder
 - c. der Personensorgeberechtigte, bei dem sich der/die Schüler/in überwiegend aufhält oder
 - d. eine sonstige Person, die den/die Schüler/in angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 - Fälligkeit und Zahlungsweise

Die festgesetzte monatliche Gebühr ist im Voraus fällig und bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat an das Amt Schrevenborn zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erteilt worden ist.

§ 10 - Versicherung

- (1) Die in der „Betreuten Grundschule“ angemeldeten Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung in folgenden Fällen unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zur „Betreuten Grundschule“, sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der „Betreuten Grundschule“ während der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten und Aktionen, die sich unmittelbar aus dem Besuch der „Betreuten Grundschule“ ergeben,
 - im Gebäude, auf dem Schulgelände und außerhalb des Schulgeländes, wenn im Rahmen der „Betreuten Grundschule“ externe Unternehmungen durchgeführt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur „Betreuten Grundschule“ oder auf dem Nachhauseweg hat, unverzüglich den Betreuungskräften oder dem Amt Schrevenborn mitzuteilen, damit der Meldepflicht gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung nachgekommen werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 11 - Datenerhebung, -nutzung, -verarbeitung

Die Gemeinde Mönkeberg darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, weiter verarbeiten, speichern und nutzen.

Daten dieser Vorschrift sind insbesondere Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindungen (in Verbindung mit Einzugsermächtigungen).

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ordnung für die „Betreute Grundschule“ an der Grundschule An der Bake in Mönkeberg, zuletzt geändert am 19.02.2018 und die Entgeltordnung für die „Betreute Grundschule“ an der Grundschule An der Bake in Mönkeberg, zuletzt geändert am 26.05.2014, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mönkeberg, den 09.06.2020

Gemeinde Mönkeberg
Die Bürgermeisterin

Hildegard Mersmann